Entwurf

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Straßenmusik im Bereich der Gemeinde Walluf (Gefahrenabwehrverordnung Straßenmusik)

Aufgrund der § 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI I S. 14), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Straßenmusik im Bereich der Gemeinde Walluf (Gefahrenabwehrverordnung Straßenmusik) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Flächen und Grünanlagen im Gebiet der Gemeinde Walluf.

§ 2 Straßenmusik

- Straßenmusikanten/innen und andere Künstler/innen dürfen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung ihren Gesang, ihr Instrument oder andere Mittel nicht über elektrische Verstärkeranlagen betreiben.
- 2. Straßenmusikanten/innen oder andere künstlerische Darbietungen mit Musik dürfen nur maximal 30 Minuten am gleichen Standort aufgeführt bzw. ausgeübt werden. Danach muss der Standort so gewechselt werden, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.
- 3. Eine Wiederaufnahme der Darbietungen durch die gleichen Personen an einem Standort gem. § 2 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung darf frühestens nach 24 Stunden erfolgen.
- 4. Am gleichen Standort darf für 1 Stunde keine andere Darbietung erfolgen (Zwangspause).
- 5. Die örtliche Ordnungsbehörde ist ermächtigt, musikalische oder sonstige künstlerische Darbietungen mit Musik zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnens des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist.

§ 3 Ausnahmen

Musikalische und andere künstlerische Darbietungen im Rahmen von Volksfesten, Märkten, Platzkonzerten im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen, Karnevalsumzügen und religiösen Veranstaltungen sind von den Vorgaben des § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung befreit.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - 1. entgegen § 2 Absatz 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung elektrische Verstärkeranlagen verwendet,
 - 2. entgegen § 2 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung den Standort nach 30 Minuten nicht wechselt,
 - entgegen § 2Absatz 3 nach weniger als 24 Stunden erneut an einem Standort gem. § 2 Absatz 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung musikalische oder künstlerische Darbietungen darbietet,
 - 4. entgegen § 2 Absatz 4 die Ruhezeit (Zwangspause) von einer Stunde nicht einhält,
 - 5. entgegen § 2 Absatz 5 den Anweisungen der Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von fünf Euro bis höchstens 1.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- 3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Bürgermeister der Gemeinde Walluf als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Walluf, den xx.xx.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

(Nikolaos Stavridis)

Bürgermeister